



Bildung

An die
Leitungen der
Volksschulen, Hauptschulen, Sonder-
schulen und Polytechnischen Schulen

Romed Budin
Telefon: 0512/508-2586
Telefax: 0512/508-2555
E-Mail: bildung@tirol.gv.at
DVR 0059463

Stellenplan 2007/08

Geschäftszahl IVa-2122/288
Innsbruck, 13. April 2007

Sehr geehrte Frau Direktorin!
Sehr geehrter Herr Direktor!

- Durch die Stellenplanrichtlinie für allgemein bildende Pflichtschulen des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur für das Schuljahr 2007/08 ergeben sich keine Änderungen der Verhältniszahlen für die Planstellenberechnung. Die Planstellen werden sich allerdings durch den Schülerrückgang um ca. 100 Planstellen reduzieren.
- Dieser Reduktion stehen zusätzliche Planstellen gegenüber, die aus der Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahl auf 25 in den ersten Stufen der Volksschulen, den fünften Stufen der Hauptschulen und den Polytechnischen Schulen resultieren. Die Abteilung Bildung hofft, die bisherige Schulorganisation aufrecht erhalten zu können. Für das kommende Schuljahr sind mit Ausnahme einer geringfügigen Anpassung bei den „niederorganisierten Volksschulen“ (Anhebung der Grenzzahl für eine Beibehaltung der vierklassigen Führung von 54 auf 55) keine Änderungen geplant.
- Die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahl auf 25 werden im Folgenden unter „Allgemeines“ erläutert.

Stellenplan 2007/08

Allgemeines

Die Stellenplanerhebung erfolgt über die Schuldatenbank:

Sie werden gebeten, die Schuldatenbank innerhalb des Zeitraumes vom 18.04.2007 bis **23.04.2007** zu bedienen.

Achtung: Eintragungen nach 23.04.2007 sind **nicht** mehr möglich!

Die Internetadresse ist unverändert: <http://schule.tirol.gv.at>, bzw. für Standleitung im TSN <http://schule.tirol.local>. In der Anmeldemaske ist für die Stellenplanerhebung das Schuljahr „2007/08“ und die Periode „Stellenplanprognose (18.04.07 – 23.04.07)“ auszuwählen.

Achtung: Bei Eingaben für das laufende Schuljahr (MDL, LFV-Änderungen.....) ist weiterhin das Schuljahr 2006/07 und die Periode „Stichtagsmeldung (Korrekturen)“ auszuwählen.

Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahl auf den Richtwert 25:

Das Amt der Landesregierung hat die Schulleitungen in den vergangenen Wochen mit mehreren Schreiben über den Stand der Umsetzung am Laufenden gehalten. Als abschließende Information ist diesem Schreiben jener Teil der Stellenplanrichtlinie angeschlossen, in dem die Vollzugsmaßnahmen für das Schuljahr 07/08 angeordnet werden.

Für die ersten Stufen der Volksschulen (inklusive integrierte Vorschulkinder), für die fünften Stufen der Hauptschulen und für die Polytechnischen Schulen gilt im Schuljahr 2007/08 der **Richtwert 25** als Klassenschülerhöchstzahl. Das bedeutet, dass ab 26 (sprengeligen) Kindern zwei Klassen, ab 51 Kindern drei Klassen, ab 76 Kindern vier Klassen usw. geführt werden können. Sollten sich zwei Schulen am gleichen Standort befinden und die Aufnahme der Kinder nicht nach Sprengeln erfolgen, sind die Schüler (Schülerinnen) für die Klassenbildung zusammen zu zählen. In jenen Fällen, in denen die Teilungszahl 51, 76, 101 etc. knapp nicht erreicht wird, ist der Richtwert von 25 in den einzelnen Klassen zu beachten und für eine entsprechend gleichmäßige Verteilung der Schüler (Schülerinnen) auf die Parallelklassen Sorge zu tragen. Sollte aus pädagogischen Gründen eine ungleichmäßige Verteilung geplant sein, die zu einer Überschreitung der Zahl 25 in einer Parallelklasse führt, wird ersucht, sich mit der Schulaufsicht ins Einvernehmen zu setzen und in der Folge die Schulpartner (Eltern) entsprechend zu informieren. Wird die Teilungszahl 26, 51, 76 etc. nur aufgrund **freiwilliger Wiederholung** oder aufgrund **vorzeitiger Einschulung** erreicht, ist eine gesonderte Meldung (mittels **E-Mail** an Herrn Budin, romed.budin@tirol.gv.at) erforderlich, da diese Fälle dem BMUKK mitzuteilen sind.

Maske „Schule“:

Es sind nur in den weißen Feldern Eingaben möglich. Es wird gebeten, auch alle bereits aufscheinenden Daten zu überprüfen und bei Notwendigkeit zu korrigieren. Dies gilt für alle zu bedienenden Masken.

Maske „Klassen/Schüler“:

Der Klassenraster des laufenden Schuljahres wird fortgeschrieben (Ausnahme: niederorganisierte Volksschulen). Die Klassen der 1. Schulstufe und der Vorschulstufe an VS, bzw. die Klassen der 5. Schulstufe an HS sind neu anzulegen (Obergrenze 25).

Maske „WoStd“:

In dieser Maske sind nur die weißen Eingabefelder zu bedienen. In die gelben Felder werden die Daten aus der Maske „LFV“ automatisch übernommen. Bei der Eintragung der prognostizierten Einzelstunden ist darauf zu achten, dass die eingegebene Stundenzahl automatisch auf Wochenstunden umgerechnet wird (36 Einzelstunden = 1 Wochenstunde). Bei der Eingabe der Bezirkskontingente wird gebeten, das Einvernehmen mit der Bezirksverwaltungsbehörde herzustellen.

Ganztägige Schulen:

Für jene Schulen, die als ganztägige Schulen geführt werden, ist in der Maske „WoStd“ unter „ganztägige Schulformen (ohne Freizeitbetreuung)“ die Anzahl der (bereits umgewerteten) Lernzeiten (ohne Freizeitbetreuung) einzugeben. Weiters sind in der Maske „LVF“ die Stunden für Lernzeiten und Freizeitbetreuung mit den Fächerbezeichnungen GLZ, ILZ, FZB und BET_FZB zu erfassen (Eingabe der Stunden gemäß Erlass Nr. 32, Punkt 2.1.2 Sonderregelung für Lehrer [Lehrerinnen] an ganztägigen Schulen). Die Befüllung der Maske „BET“ ist erst in der Eröffnungsmeldung erforderlich.

Maske „Leist.gru“: (nur für HS und PTS)

Es sind die geplanten Leistungsgruppen einzugeben.

Maske „LFV“:

Die Wochenstundenübersicht stellt eine reduzierte Lehrfächerverteilung dar. Es sind nur die anfallenden Stunden (keine Funktionen) mit den jeweiligen Klassen- bzw. Gruppenbezeichnungen zu erfassen, die Lehrpersonen sind nicht einzugeben. Bei freigestellten Leitern (Leiterinnen) sind die tatsächlichen Verminderungsstunden bis maximal 20 einzugeben. Nähere Erläuterungen sind den spezifischen Informationen für die einzelnen Schularten zu entnehmen.

Achtung: Vor einer Eingabe in LFV muss der **Klassenraster** eingegeben sein.

Erinnerung:

Seit dem Schuljahr 05/06 gibt es in dieser Maske die Option „LFV aus Vorjahr kopieren“. Wenn diese Option gewählt wird, werden die Fächer für jene Schulstufen, die klassenmäßig mit dem Vorjahr übereinstimmen, automatisch übernommen (gilt nur für VS und HS).

Zu beachten:

Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache

In der Maske „Klassen/Schüler“ sind **alle** Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache zu erfassen! In einer zusätzlichen Spalte „davon für BFU“ sind dann jene Kinder, die für den BFU zu zählen sind, zu erfassen. Außer Acht zu lassen sind in dieser zusätzlichen Spalte Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache, die im letzten Jahreszeugnis in Deutsch die Note 1 oder 2 aufweisen, oder Kinder, die bereits sechs Schuljahre in Österreich unterrichtet wurden.

Achtung! Diesem Punkt ist angesichts in der Vergangenheit wiederholt festgestellter Fehleingaben besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Weiters wird gebeten, die außerordentlichen Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache in der Spalte „davon ao“ mit besonderer Sorgfalt zu erfassen. Diese Zahlen sind im Stellenplan eigens auszuweisen.

Nachträgliche Änderung der Schülerzahlen

Alle bis zum Schulbeginn eintretenden Änderungen der Schülerzahlen, die eine **Änderung** der **Organisation** bewirken könnten, sind mittels E-Mail zu melden.

Anhörung des Schulerhalters

Da das Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 bei der Erstellung der Organisation eine Anhörung des Schulerhalters vorsieht, wird gebeten, das Einvernehmen mit dem Erhalter (Gemeinde, Gemeindeverband) herzustellen. Der Nachweis hierfür verbleibt an der Schule.

Spezifische Informationen für die einzelnen Schularten

VOLKSSCHULEN:

Für das kommende Schuljahr werden die „Grenzzahlen“ für nieder organisierte Schulen geringfügig angepasst:

Klassenanzahl:	erforderliche Schülerzahl für Neubildung:	Beibehaltung bis Absinken auf:
2	22 (wie bisher)	22 (wie bisher)
3	45 (wie bisher)	43 (wie bisher)
4	60 (wie bisher)	55 (neu)

Es wird ersucht, die Bestimmungen der §§ 16 (Erteilung des Unterrichtes in Gruppen), 94 (Therapeutische und funktionelle Übungen), 97 (Voraussetzungen für die Erteilung des Unterrichtes in Freigegegenständen und in unverbindlichen Übungen) und 98 (Voraussetzungen für die Erteilung von Förderunterricht) des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 genau zu beachten.

Maske „LFV“:

Wie schon im Vorjahr gewünscht, sollte das bisher verwendete Fächerkürzel U für Pflichtstunden ohne Religion, Werkunterricht, Förderunterricht nicht mehr verwendet werden. In die Eröffnungsmeldung im Herbst sind jedenfalls nur mehr die **tatsächlichen** Fächerbezeichnungen einzugeben.

Gemeinsamer Unterricht von Vorschulkindern mit Kindern anderer Schulstufen

Ab sechs schulunreifen, schulpflichtigen Kindern hat die Aufteilung dieser Kinder in zwei Parallelklassen zu erfolgen, sofern mindestens zwei erste Klassen vorhanden sind.

Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Die Klassenschülerhöchstzahl für Klassen, in denen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, kann bis auf 22 herabgesetzt werden (Entscheidung der Landesregierung). Diesbezügliche Anträge sind ausführlich zu begründen und möglichst gleichzeitig mit der Stellenplanerhebung vorzulegen. Für bereits bestehende Teilungen ist ein **neuerlicher Antrag** erforderlich.

Auch für das Stundenausmaß zusätzlicher Lehrer/innen in solchen Klassen ist ein begründeter Antrag erforderlich. Diese Entscheidung trifft die Bezirksverwaltungsbehörde im Eivernehmen mit dem Bezirksschulrat.

WE-Teilungen

Teilungen im Werkerziehungsunterricht werden wie schon in den vergangenen Schuljahren nur mehr mit mindestens 20 Schülern möglich sein. Bei Teilungen in Werkerziehung sind Restgruppen derselben Schulstufe ausnahmslos so zusammenzufassen sind, dass insgesamt möglichst wenig Gruppen entstehen. Es wird weiterhin nicht möglich sein, Teilungsansuchen die mit Problemen in der Stundenplangestaltung, mit der Schülerbeförderung oder mit der Raumsituation begründet werden, zu berücksichtigen.

Schulautonome Stundentafel an niederorganisierten Volksschulen

Eine schulautonome Stundentafel darf an niederorganisierten Volksschulen nur so gestaltet sein, dass keine zusätzlichen Stunden für die Lehrperson entstehen.

Beispiel: *Es ist nicht gestattet, in einer Klasse, in der Kinder der 3. und 4. Stufe gemeinsam unterrichtet werden, für die 3. Stufe 6 DLS-Stunden und für die 4. Stufe 8 DLS-Stunden zu halten, weil dadurch für die Lehrperson eine zusätzliche Stunde anfallen würde. In diesem Fall sind 7 DLS-Stunden für beide Schulstufen zu halten.*

SONDERSCHULEN:

Um nachträgliche Änderungen in der Organisation hintan zu halten, werden Sie gebeten, bei der Planung äußerst sparsam zu agieren. Hinsichtlich der Klassenzahl wird auf die Bestimmungen des § 49 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 hingewiesen, die genau einzuhalten sind.

Die Schulleitungen werden zudem auf die Vorschrift des § 8 des Schulpflichtgesetzes 1985 in der Fassung der Novelle 1996 aufmerksam gemacht:

Danach hat über den sonderpädagogischen Förderbedarf eines Kindes der Bezirksschulrat zu entscheiden. In den zu Unterrichtsbeginn im Schuljahr 2007/08 vorzulegenden Eröffnungsmeldungen werden die Schulleitungen zu bestätigen haben, **dass für alle neu aufgenommenen Schüler rechtskräftige Bescheide des Bezirksschulrates vorliegen.**

Maske „BEZIRKE“:

(Gilt nur für Landesblinden- und –sehbehindertenschule, Private Sonderschule für körperbehinderte Kinder Elisabethinum, Private Sonderschule St. Josefs-Institut, Landessonderschule für gehörlose, schwerhörige und sprachgestörte Kinder, Sonderschule Kramsach und Sondererziehungsschule Fügen)

Bitte Schülerzahlen nach Herkunftsbezirk eingeben.

HAUPTSCHULEN:

Maske „Schule“:

Es sind unter „Klassenzahl mit vermindertem Stundenkontingent“ nur bereits bewilligte Klassenteilungen einzugeben. Später genehmigte Teilungen werden von der Abteilung Bildung erfasst. Für die Kontingentsberechnung werden die gesetzlich möglichen Klassen herangezogen.

Maske „WoStd“:

Für „**nichtjahresdurchgängigen Unterricht**“ in Form von Kursen und Projekten wird im Sinne einer höheren Lehrerbeschäftigung festgelegt, dass für Schulen bis 7 Klassen maximal 1 Jahres-

wochenstunde (=36 Einzelstunden), für Schulen von 8 bis 11 Klassen maximal 1,5 Jahreswochenstunden (=54 Einzelstunden) und für Schulen ab 12 Klassen maximal 2 Jahreswochenstunden (=72 Einzelstunden) verwendet werden dürfen. Die restlichen Stunden für Kurse und Projekte sind „jahresdurchgängig“ zu halten und müssen in der Lehrfächerverteilung bzw. Wochenstundenübersicht aufscheinen.

Diese „jahresdurchgängigen“ Stunden können auch in größeren Einheiten geblockt gehalten werden, es ist nur darauf zu achten, dass für eine jahresdurchgängige Stunde lt. Lehrfächerverteilung tatsächlich 36 Einzelstunden gehalten werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit für jene Schulen, die sich am Projekt **„Tiroler Landhauptschule LHS-04“** beteiligen, eigene „Kurse und Projekte LHS-04“ zu prognostizieren. Diese sind eigens in der Maske Wochenstunden unter „Kurse und Projekte LHS-04“ einzugeben. In nachfolgender Tabelle ist die zusätzliche maximale Einzelstundenanzahl je nach Schulgröße angeführt. Diese Stunden sind für das Projekt **„Tiroler Landhauptschule LHS-04“** zweckgebunden und können nicht anderweitig verwendet werden:

Gesamtklassenanzahl an Schule	zusätzlich mögliche Einzelstunden für Kurse u. Projekte LHS-04
4 bis 5	72
6 bis 7	90
8 bis 9	108
10 bis 11	126
ab 12	144

Maske „LFV“:

Jene Stunden, die aus dem eigenen Schulkontingent für Integration verwendet werden, sind nicht mit der Fächerbezeichnung „Zi“ sondern mit „SoPäd“ einzugeben.

Klassen mit Schwerpunkt Fremdsprache

Als Schwerpunktklassen „Fremdsprache“ dürfen nur jene Klassen angeführt werden, die eine 2. Lebende Fremdsprache als (alternativen) Pflichtgegenstand (nicht als Freigegegenstand oder unverbindliche Übung) anbieten (maximal eine Klasse je Schulstufe).

Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Die Klassenschülerhöchstzahl für Klassen, in denen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, kann bis auf 24 herabgesetzt werden (Entscheidung der Landesregierung). Diesbezügliche Anträge sind ausführlich zu begründen und möglichst gleichzeitig mit der Stellenplanerhebung vorzulegen.

Auch für das Stundenausmaß zusätzlicher Lehrer/innen in solchen Klassen ist ein begründeter Antrag erforderlich. Diese Entscheidung trifft die Bezirksverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Bezirksschulrat.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass bei körperbehinderten und sinnesbehinderten Schülern, die **nach erfolgreichem Abschluss der 4. Schulstufe einer Volksschule** in die Hauptschule aufgenommen werden, der sonderpädagogische Förderbedarf **aufgehoben** werden muss. Stattdessen sind unter Bedachtnahme auf die Behinderung und die Förderungsmöglichkeiten Abweichungen vom Lehrplan durch den Bezirksschulrat festzulegen.

POLYTECHNISCHE SCHULEN:

Maske „LFV“:

Die Wochenstundenübersicht stellt eine reduzierte Lehrfächerverteilung dar. Da aber an PTS im Frühjahr noch keine aussagekräftige Wochenstundenübersicht möglich ist, werden Sie gebeten, alle prognostizierten Stunden in einer Summe mit dem Unterrichtsgegenstand „U“ für Unterricht ohne Klassenbezeichnung und ohne Lehrer/innen einzugeben.

Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Die Klassenschülerhöchstzahl für Klassen, in denen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, kann herabgesetzt werden (Entscheidung der Landesregierung). Diesbezügliche Anträge sind ausführlich zu begründen und möglichst gleichzeitig mit der Stellenplanerhebung vorzulegen.

Auch für das Stundenausmaß zusätzlicher Lehrer/innen in solchen Klassen ist ein begründeter Antrag erforderlich. Diese Entscheidung trifft die Bezirksverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Bezirksschulrat.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:
Dr. Paul Gappmaier